

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Global Finance, M.Sc.
Hochschule: CBS International Business School
Standort: Köln, Mainz
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezüglich eines Aspekts hat der Akkreditierungsrat jedoch Bedarf zur Hereingabe weiterer Informationen zur abschließenden Beurteilung gesehen, sodass er zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt war.

I. Erste Behandlung des Antrags

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss auf Basis einer standortbezogenen Darstellung plausibel machen, dass das Curriculum des Studiengangs an den einzelnen Standorten durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)"

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 35ff.):

Der Akkreditierungsbericht konstatiert bzgl. der personellen Ressourcen auf Ebene der Lehrkräfte: "Die Lehreinsätze der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der CBS werden nicht standortspezifisch, sondern standortübergreifend organisiert. Aufgrund der räumlichen Nähe der verschiedenen Standorte (Köln, Brühl, Neuss sowie Mainz) ist ein standortübergreifender Einsatz durch hauptamtliche Lehrende möglich. Ausnahme bildet der Standort Potsdam, der aber für dieses Verfahren keine Rolle spielt. Aufgrund dieses Lehreinsatzkonzeptes werden die Lehrquoten nur für den jeweiligen Studiengang und nicht gesondert für den jeweiligen Standort ausgewiesen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36). Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium als angemessen erfüllt.

Dieser Positivbewertung kann der Akkreditierungsrat nicht in Gänze folgen: § 12 Abs. 2 StudakVO legt fest, dass das Curriculum eines Studiengangs u.a. durch quantitativ ausreichendes Lehrpersonal umgesetzt werden muss. Im vorliegenden Fall wird das Curriculum des Studiengangs den Antragsunterlagen zufolge mehrfach an unterschiedlichen Standorten bzw. Studienorten angeboten. Die Ausführung, dass die Lehrenden standortübergreifend eingesetzt werden, ist durchaus nachvollziehbar. Begutachtung und Bewertung erstrecken sich hier jedoch lediglich auf die Aggregationsebene des Studiengangs über alle Standorte hinweg.

Begutachtung und Bewertung i.S.d. § 12 Abs. 2 StudakVO bedürfen bezogen auf die Granularität jedoch der Betrachtung der einzelnen Standorte und der dortigen personellen Ausstattung. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Aus diesem Grund muss die Hochschule plausibel nachweisen, dass sie für den Studiengang für jeden Standort individuell über ausreichendes Lehrpersonal und eine plausible Planung der Lehrleistung verfügt. Der Akkreditierungsrat merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Hochschule in anderen Anträgen für die dort behandelten Akkreditierungsgegenstände bereits standortbezogene Planungen der Lehrleistung dargelegt hat. Im vorliegenden Fall ist analog zu verfahren.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

II. Zweite Behandlung des Antrags nach Stellungnahme

Gemäß den Angaben der hochschulischen Stellungnahme vom 16.01.2023 seien für den vorliegenden Studiengang weiterhin die Standorte Köln und Mainz vorgesehen. Insofern gelte die standortübergreifende Lehrquote, die zusammen mit dem Antrag für diesen Studiengang eingereicht worden sei, einzig für den Standort Köln. Die dem Anhang zur Stellungnahme zu entnehmende Lehrquote gelte ergänzend für den Standort Mainz. Der Akkreditierungsrat erachtet die Planung bzgl. der personellen Ressourcen unter diesen geänderten Umständen als nachvollziehbar und sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Sollte sich die Hochschule künftig dazu entscheiden, die Standortplanung für den vorliegenden Studiengang zu erweitern, so ist dies dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

